



Scheidung in Europa – ein rechtsvergleichender Überblick

Jakob Bögner

Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales
Privatrecht, Universität Graz

12.06.2025

Hintergrund



- Dissertationsvorhaben *Good Divorce* – eine rechtswissenschaftliche Untersuchung zur Reformierung des österreichischen Scheidungsrechts mit rechtssoziologischen und rechtsvergleichenden Bezügen
- Erhebung des Reformbedarfs durch empirische Forschung
- Rechtsvergleichende Erkenntnisse als Modell für das österreichische Scheidungsrecht der Zukunft

01

Österreichisches Recht

Scheidungsgründe

Kategorien



Einseitige Scheidung

Einvernehmliche Scheidung

Scheidungsgründe



○ Einseitige Scheidung (§ 49–55 EheG)

- aus Verschulden (§ 49 EheG)
 - Schwere Eheverfehlung als Zerrüttungsursache
 - Bsp: ua Ehebruch, böswilliges Verlassen der Ehwohnung, zu intensive Berufsausübung, Vernachlässigung der Haushaltsführung
 - Anknüpfung für nahehelichen Unterhalt
- aufgrund einer psychischen oder vergleichbaren Erkrankung (§ 50 EheG)
- wegen ansteckender oder ekelerregender Krankheit (§ 52 EheG)
- wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55 EheG)
 - für eine Dauer von drei Jahren (bzw sechs Jahren)

○ Einvernehmliche Scheidung (§ 55a EheG)

- Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft für ein halbes Jahr
- Zugeständnis der Zerrüttung
- Vereinbarung über die wichtigsten Scheidungsfolgen

02

Internationales Recht

Europäische Länder im Vergleich

Allgemeines



- Möglichkeit der Ehescheidung nahezu überall [außer VAT]
- Gute Vergleichbarkeit
- Unterschiede im Zugang zur Scheidung

Verschuldensprinzip



- Eigener Scheidungsgrund selten [ALB, BGR, FRA, LTU, ROU, TUR], aber oft andere Relevanz (zB Fristverkürzung bei Gewalt [LVA] oder negative Scheidungsvoraussetzung [POL])
- Häufiger: Verschulden hat Einfluss auf Scheidungsfolgen (zB kein Unterhaltsanspruch bei Fehlverhalten in der Ehe [ua BEL, DEU, ITA, NED])
- Rechtsordnungen gänzlich ohne Verschuldenskomponente selten [FIN, POR, ESP, LUX, GBR]

Zerrüttungsprinzip



- Scheitern der Ehe
- Großer gemeinsamer Nenner in Europa
- Nachweis idR durch Fristen (1-5 Jahre)
 - idR unwiderlegliche Vermutung
 - ausnahmsweise Härteeinwand [ALB, DEU]
- Weniger verbreitet: Nachweis durch Kläger*in [ua BGR, HUN, POL, SRB]

„Scheidung auf Verlangen“



- Verbreitung insb im Norden
- Einseitiger Scheidungswunsch statt Scheitern der Ehe
- Übereilungsschutz regelmäßig durch kurze (3–6-monatige) Überlegungsfristen

Einvernehmliche Scheidung



- idR keine Überprüfung der unheilbaren Zerrüttung [außer zB SVK]
- Hürden durch Fristen (Trennungsfristen ½-2 Jahre; kürzere Mindestehedauer & Überlegungsfristen)
- Scheidungsfolgenvereinbarung meist Voraussetzung, aber einige Ausnahmen (stärkere Einbindung des Gerichts durch Bestimmung [FRA, GRB, NED, RUS, UKR] oder zumindest Kontrolle der Scheidungsfolgen aus Schwächerenschutzabwägungen [CHE, ESP, HUN])
- Einführung außergerichtlicher Scheidungen als jüngstes Phänomen [ua FRA, GRE, LVA, ITA, POR, SVN]
- Verpflichtende Streitbeilegungselemente (zB vorgeschaltete Pflichtmediation [LTU])

Jüngste Entwicklungen



- Abschaffung oder Abschwächung des Verschuldensprinzips [ESP 2005, POR 2008, LUX 2018, GBR 2022]
- Verkürzungen oder Beseitigungen von Trennungsfristen [FRA & ESP 2005, ITA 2015, LUX 2018]
- Verstärkung alternativer Konfliktlösungsmethoden [LTU 2020]
- Einführung außergerichtlicher Scheidungen [zB ITA 2014, ESP 2015, FRA & GRE 2017]

→ Erleichterung von Scheidungen

Wertewandel?

Bestandschutz der Ehe

>/<

Autonomie des/der Einzelnen?

„Legislation should not under any circumstances force a person to continue to live under a marriage from which he wishes to free himself.“

Zusammenfassung des Protokolls in Angelegenheiten des schwedischen Justizministeriums, 15.08.1969



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



**Institut für Zivilrecht, Ausländisches und Internationales
Privatrecht**

Univ.-Ass. Mag. Jakob Bögner
Universitätsstraße 15/D4, 8010 Graz, Österreich
+43 (0) 316 / 380-6598 | jakob.boegner@uni-graz.at